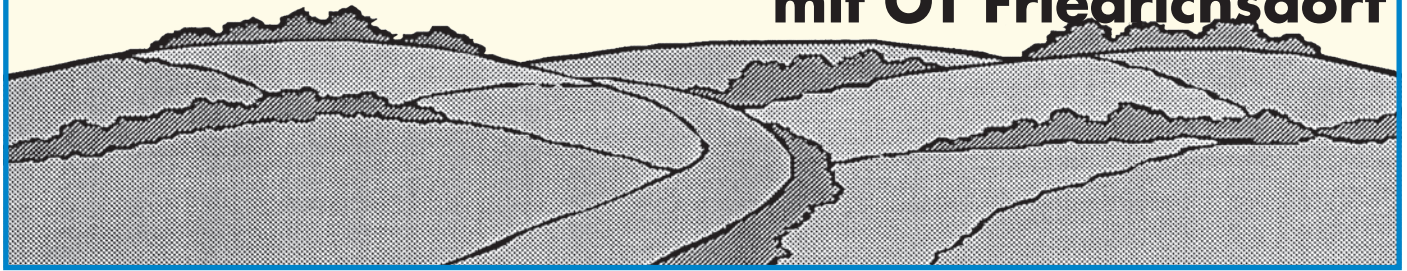


Amtsblatt der Gemeinden
ELXLEBEN & WITTERDA
mit OT Friedrichsdorf



25. Jahrgang

Freitag, den 21. Mai 2021

Nummer 5

*Am liebsten vor den Toren
Bring ich mein Pfingsten zu,
In ein Gefild verloren
Voll sommerlicher Ruh`.*

*Wenn ferne Glocken spielen
und alles um mich schweigt,
Da mein` ich wohl zu fühlen
Den Geist, der niedersteigt.*

Friedrich Hermann Frey (1839-1911)

*All unseren Einwohnern wünschen wir
ein erholsames und gesegnetes Pfingstfest*

Heiko Koch
Bürgermeister Elxleben

René Heinemann
Bürgermeister Witterda
mit OT Friedrichsdorf

Wieder Normalbetrieb in der Gemeindeverwaltung Elxleben

Ab dem 17.05.2021 wird die Gemeindeverwaltung Elxleben wieder im Normalbetrieb arbeiten.

Trotz normaler Öffnungszeiten ist es notwendig, vorher Termine mit den jeweiligen Fachämtern zu vereinbaren.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

Erfüllende Gemeinde für Witterda und OT Friedrichsdorf

Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Sprechtage der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag		von 13.00 - 18.00 Uhr
----------	--	-----------------------

Bürozeit in Witterda

Dienstag		von 16.00 - 18.00 Uhr
Bürgermeister		von 17.00 - 18.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schönthal	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Frau Breithaupt	Ordnungsamt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt / Liegenschaften
826-115	Herr Tischmacher	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Braband	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Forbert	Kasse / Steuern Elxleben

Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Information des Einwohnermeldeamts Elxleben

für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Elxleben und Witterda

Das Einwohnermeldeamt Elxleben bietet ab sofort den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Elxleben und Witterda einen neuen Service an.

Wenn Sie ein neues Dokument beantragen möchten, bieten wir Ihnen an, im Einwohnermeldeamt dieses digital erfassen zu lassen. Dafür wurden eine entsprechende Kamera und die dazu gehörige Software angeschafft. Bis 2025 soll die schrittweise Umstellung von Passbildern, die eingescannt werden, auf digital erfasste Bilder umgestellt werden.

Mit diesem neuen Service kommen wir den Bürgern ein wenig entgegen, sie müssen gerade jetzt, in der Zeit der Pandemie, wo es viele Einschränkungen gibt, nicht unbedingt notwendige zusätzliche Wege in Kauf nehmen. Auch für unsere älteren Bürger wird dies eine gewisse Erleichterung darstellen.

Da dies ein zusätzlicher Service der Gemeindeverwaltung ist, werden die Kosten auf die Bürger umgelegt. Um die Kosten auszugleichen, werden 6 Euro für die Erstellung eines digitalen Fotos erhoben. Beantragt ein Bürger Personalausweis und Reisepass in einem Behördengang, werden die 6 Euro nur einmal erhoben.

C. Braband Einwohnermeldeamt Elxleben

Mitteilungen

Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung

im Gebiet der Gemeinde Elxleben

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflus-

Amtliche Bekanntmachungen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar hat zum Stichtag 31.12.2020 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der

söffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen, an die bebauete Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle
- d) Gehwege,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Haupt- und Finanzausschuss seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahren in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstücke. Als Abstellplatz, Garagenhof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Haupt- und Finanzausschuss berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abwechselnd von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

1. Teil

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benut-

zung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichen.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeit

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen 1 - 2 Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar: in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. Heimatfeste, Festakte, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allen Unrat oder den Wasserablauf störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**Ordnungsmat
Elxleben**

Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung

im Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Treppenanlagen,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende

Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

II.

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber 14-tägig zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser

Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

**§ 11
Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

**Ordnungsamt
Elxleben**

Vier Jahrzehnte in der Verwaltung

Auf ihr 40-jähriges Dienstjubiläum konnte am 20. April 2021 **Frau Heidemarie Breithaupt** zurückblicken. Gerade heute werden solche Ereignisse im Zuge von Wandel und Schnelligkeit in der Gesellschaft sehr selten.

Der 1. Beigeordnete Herr Walter Braband gratulierte im Namen des Bürgermeisters recht herzlich und übergab ein Präsent sowie eine Urkunde.



Frau Breithaupt gehört zu den wenigen Menschen, die über einen so langen Zeitraum mit Hingabe und Freude ihrem Beruf und ihrem Amtsbereich - Ordnungsamt - treu geblieben ist. Sie

gehört zu den netten und hilfsbereiten Mitarbeiterinnen, welche dem Bürgermeister mit Kompetenz zur Seite steht.

Der Bürgermeister und die Belegschaft der Gemeindeverwaltung Elxleben wünschen ihr weiterhin viel Freude bei der Arbeit, Glück und Gesundheit.

25 Jahre Kindertagesstätte

Frau Sabine Kallenberg betreut seit 25 Jahren die Jüngsten der Gemeinde Elxleben in der KiTa „Anne Frank“. Über viele Jahre trug sie Verantwortung als stellvertretende Leiterin.

Auch zu diesem Jubiläum wurden ihr die herzlichsten Glückwünsche überbracht. Frau Kallenberg ist mit Leib und Seele Erzieherin und wird dafür nicht nur im Kreis der Kolleginnen sehr geschätzt.

Natürlich wünschen auch ihr der Bürgermeister, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Kolleginnen und Kollegen der Kindertagesstätte weiterhin viel Freude in ihrem Beruf, Glück und Gesundheit.



Annahme von Grünabfällen

in der Gemeinde Witterda

Ort: Bauhof an der Bahnhofstraße
 von: 13:00 bis 15:00 Uhr
 Am: **22.05.** **05.06.** **19.06.**

können von den Bürgern aus Witterda Grasmahd und bereits **geschredderte, verrottbare** Materialien abgegeben werden.

Ablagerungen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten vor dem Bauhof sind untersagt.

Gemeinde Witterda

Annahme von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub und Grasmad

Termine 2021, 2. Halbjahr

Wann???

Samstag, 03.07.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 04.09.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 18.09.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 02.10.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 16.10.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 30.10.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 13.11.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 27.11.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr
Samstag, 11.12.2021	von	09:00 - 11:00 Uhr

NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU
Jeder erste Mittwoch im Monat
Annahme von 14:00 - 16:00 Uhr

Wo??? Siloanlage Elxleben Große Gera

Für wen ist die Annahme gedacht?

Für alle Elxleber Privathaushalte, nicht für Gewerbetreibende!!!

Das Wiederrechtliches Ablagern von Abfällen allgemein, ist verboten! Bei Nichtbeachtung, behält sich die Gemeinde vor, dieses Vergehen zu ahnden.

Vielen Dank.
Pffanmüller-Cimino
Bauamt

Wichtiger Hinweis an die Bürger in Bezug auf die Abgabe von Grünabschnitt in der Siloanlage in Elxleben

Laut der beschlossenen Benutzungs- und Entgeltverordnung, kostet die Abgabe bei einem kleinen Autoanhänger als Beispiel (1,20 m x 1,80 m) oder bis zu 8 Säcke 5,00 € pro Entsorgung, für einen großen Autoanhänger als Beispiel (größer als 1,80 x 1,20 m) 10,00 € pro Entsorgung.

Um lange Wartezeiten bei der Annahme zu vermeiden ist eine Bezahlung vor Ort an der Annahmestelle nicht möglich.

Wenn Sie Grünabfälle an der bekannten Annahmestelle am Silo abgeben möchten, benötigen Sie einen Berechtigungsschein (pro Schein 5,00 €), oder Wertchips (4 Chips = 5,00 € = 8 Säcke) welche zu den Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Elxleben gegen das entsprechende Entgelt erworben werden können.

Hinweis: Die Annahmestelle auf der Michelshöhe als zuständige Stelle ist weiterhin zur kostenlosen Annahme für Sie da.

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	04.06.2021
Friedrichsdorf	04.06.2021
Witterda	04.06.2021

Blaue Tonne:

Elxleben	21.05.2021	18.06.2021
Friedrichsdorf	21.05.2021	18.06.2021
Witterda	21.05.2021	18.06.2021

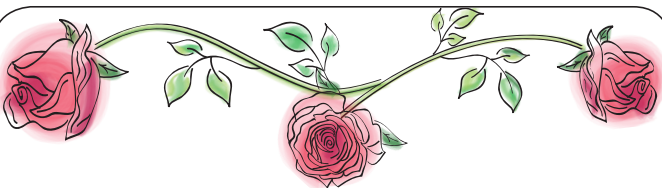
Wir gratulieren

in Elxleben

21.05.	Lang, Klementine	70 Jahre
27.05.	Schott, Georg	95 Jahre
08.06.	Mayer, Irmgard	90 Jahre
08.06.	Winter, Maria	90 Jahre
08.06.	Stöberl, Sigrid	75 Jahre
15.06.	Jünge, Christine	70 Jahre
17.06.	Carl, Gisela	70 Jahre
22.06.	Carl, Erhard	75 Jahre

in Witterda

30.05.	Lange, Edda	70 Jahre
--------	-------------	----------



... zur Goldenen Hochzeit in Witterda

am 28.05.2021 Alwis und Gloria Kahl
sowie
Gerhard und Marita Schade

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchgemeinden Elxleben und Witterda

Gottesdienste im Mai`21

*Öffne deinen Mund für den Stummen,
für das Recht aller Schwachen. Spr. 31,8*



23.05.	Pfingstsonntag	
10:30 Uhr	Segnungsgottesdienst	Walsleben
30.05.	Trinitatis	
10:30 Uhr	Gottesdienst	Elxleben

Gottesdienste im Juni`21

*Man muss Gott mehr gehorchen
als dem Menschen. Apg 5,29*



06.06.	1. So nach Trinitatis	
10:30 Uhr	Gottesdienst	Witterda
13.06.	2. So nach Trinitatis	
09.00 Uhr	Gottesdienst	Elxleben

Katholische Gottesdienste in „St. Martin“ Witterda

Pfingstsonntag, den 23.05.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Pfingstmontag, den 24.05.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 26.05.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 30.05.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 02.06.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 06.06.2021 (Fronleichnam)

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 09.06.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 13.06.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 16.06.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 20.06.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 23.06.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Hinweis:

Liegt die Inzidenz im Kreis Sömmerda an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Do-Sa) über 300, fällt der nachfolgende Sonntagsgottesdienst aus.

Gremienwahlen in der katholischen Pfarrgemeinde

Am 13.06.2021 finden die Wahl des Kirchenvorstandes und des Kirchortrates der Pfarrgemeinde St. Josef Erfurt mit seinen Kirchorten Witterda, Gispersleben, Gebesee und Stotternheim statt. Zum Schutz der Gesundheit soll in diesem Jahr verstärkt die Möglichkeit der Briefwahl genutzt werden.

Der Antrag zur Zusendung der Briefwahlunterlagen liegt in den Kirchen aus.



Darüber hinaus kann der Antrag telefonisch im Pfarrbüro unter der Telefonnummer 0361 - 7312385 angefordert oder in Witterda bei Fam. Gerhard Lange, Schenkstor, abgeholt werden.

Wir wollen mit diesem Weg eine sichere Teilnahme an der Wahl ermöglichen und hoffen, dass diese Möglichkeit rege genutzt wird.

**Ines Börner
Wahlvorstand**

Schulnachrichten

Tolle Knolle

Das Lernen an einem anderen Ort ist für uns Schüler immer ein ganz besonderes Erlebnis. Dieses Mal führte uns der Weg auf das Feld nahe Gebesee in die Flur „Am Stallweg“. Wir hatten eine Einladung von der Geratal Agrargenossenschaft zum Kartoffelprojekt erhalten.



Die Kartoffel ist ein Grundnahrungsmittel und kann sehr vielseitig verwendet werden. Mit dem Traktor und einem Leutewagen fuhr uns Herr Döring aufs Feld. Unterwegs konnten wir schon Rehe und Hasen bestaunen.

Fleißige Mitarbeiter hatten die Reihen schon durch kleine Dämme markiert und Saatkartoffeln in Eimern und Säcken mit verschiedenen Sorten z.B. Belana, Olivia und Afra bereitgestellt. In den letzten Jahren kamen immer mehr besondere Sorten in Mode, z.B. Kartoffeln mit roter und blauer Schale. Der Kartoffelanbau ist einfach und daher bei Kleingärtnern sehr beliebt. Auch wir wollten es versuchen. Mit dem Spaten gruben wir eifrig ein Loch, legten die Kartoffel hinein und drückten sie fest. Anschließend füllten wir Erde auf. Hier zeigte sich, wer Muskeln hat und sich zu Hause im Garten betätigt.



Das Frühstück an der frischen Luft schmeckte uns dann besonders gut. Im Sommer ist eine Wanderung zum Feld geplant, um die Kartoffelpflanze in der Blüte zu bestaunen. Alle freuen sich schon auf die Ernte im Herbst in Klasse 4 und sind neugierig auf den Ertrag. Die Arbeit der Bauern hat uns sehr beeindruckt. Jetzt wissen wir, wie viel Mühe es macht, bis auf unseren Tellern leckere Kartoffeln liegen. Der Unterricht außerhalb des Klassenraums hat uns jedenfalls nicht nur frische Luft gebracht, sondern auch Bewegung und viel Spaß.



Wir sagen vielen Dank an die fleißigen Helfer.

**Ida und Kiana aus der Klasse 3b
der Hans-Christian-Andersen-Grundschule Walsleben**

Der Jugendpfleger informiert



Aus den Kinder- und Jugendtreffs

Nach der aktuellen Thüringer Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dürfen die Treffs im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz geöffnet bleiben. Laut den Empfehlungen wird das Angebot unter anderem um „Homeschooling im Jugendtreff“ erweitert und Projekte werden zunehmend nach draußen verlagert. Zum Muttertag werden, auch aus den eigenen Anpflanzungen, bunte Blumensträuße gepflückt. Eine weitere schöne Aufmerksamkeit sind Blumen direkt in einen kleinen Topf gepflanzt, der zusätzlich bunt bemalt oder mit Buntpapier gestaltet wird. Anschließend finden im Mai, der schönes Wetter verspricht, die ersten Feldwanderungen statt.



Der Mai ist gekommen

Wissenswertes



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

Landkreis nimmt erstmals am STADTRADELN teil

Aktionszeitraum: 21. Mai bis 10. Juni 2021

Gemeinsam klimafreundliche Kilometer sammeln und für mehr Lebensqualität in die Pedale treten, dafür steht die vom Klima-Bündnis e.V. veranstaltete, internationale Kampagne STADTRADELN. Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft geht der Landkreis Sömmerda zusammen mit der Stadt Sömmerda als Newcomer an den Start.

Landrat Harald Henning ruft alle Bürgerinnen und Bürger, die im Landkreis Sömmerda leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, auf: „Lassen Sie uns diesen Wettbewerb als Ansporn nutzen, einmal mehr auf das Fahrrad umzusteigen und gemeinsam etwas für eine lebenswerte Umwelt zu tun.“ Kostenfrei anmelden können sich Interessierte schon jetzt unter www.stadtradeln.de/landkreis-soemmerda Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um den Spaß am Fahrradfahren und tolle Preise. Ziel ist es, an 21 Tagen möglichst viele Radkilometer zu sammeln, dabei ist es egal wo man in die Pedale tritt. Jede*r kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem beitreten, um sich beispielsweise mit einer Parallelklasse, einem anderen Fachbereich im Unternehmen oder Freizeitverein zu messen. Die zurückgelegten klimafreundlichen Kilometer können im Aktionszeitraum mit der kostenfreien STADTRADELN-App getrackt oder online im Kilometer-Tagebuch eingetragen werden.

Landrat Harald Henning hofft auf eine rege Teilnahme aller Bürger*innen, Parlamentarier*innen und Interessierten beim STADTRADELN, um dadurch aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu setzen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die STADTRADELN-Koordinatorin Marie Schüttauf Tel. 03634 354-410 E-Mail: marie.schuettauf@lra-soemmerda.de Die Datenschutzhinweise der Kampagne können nachgelesen werden unter www.stadtradeln.de/datenschutz



Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, sogar ein Viertel der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrs verursacht der Innerortsverkehr. Wenn circa 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren würden, ließen sich etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden. (Foto: Klima-Bündnis)

Haus zur Arche Noah – ein Ort der Geborgenheit



Nun haben wir das Bauende vor Augen. Am 6.5.2021 wird das Haus, Tagespflege und behindertengerechte Wohnungen, der Diakonie Sozialstation St. Elisabeth übergeben. Die Außenanlagen werden aktuell noch hergerichtet und gestaltet. Die finale Bepflanzung wird erst im Herbst erfolgen können.

Wir sind dankbar, dass trotz der unruhigen Zeit, bedingt durch die Corona-Pandemie, dass Haus fristgerecht fertig gestellt werden kann. Ob die Tagespflege jedoch zum 1.6.2021 ihre Pforte öffnen kann, ist abhängig von dem aktuellen Infektionsgeschehen.

Von den 18 seniorengerechten Wohnungen sind mittlerweile 11 vermietet. Sieben Wohnungen (1,5 Raumwohnungen mit eingebauter Küche, Balkon, ca. 35 m²) sind noch frei. Für die zukünftigen Mieter bieten wir eine Servicebetreuung an. Physiotherapie, Fußpflege und Friseur befinden sich im Haus, auch die Tagespflege kann nach Vereinbarung besucht werden. Unser Garten lädt zu kleinen Spaziergängen oder zum gemeinsamen Verweilen an der frischen Luft ein.

Interessenten können sich unter den folgenden Telefonnummern melden. 0176/45040276 oder 0152/08763424

Sonstiges

Sommerferienlager 2021 im Vogtland



AWO-Schullandheime im Vogtland
SLH „Schönsicht“ Netzschkau
SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.

Für die **Sommerferien 2021** bieten die AWO-Schullandheime in Netzschkau und Limbach/V. wieder verschiedene thematische Ferienlager und Sportferiencamps an. Es wäre schön, wenn wieder möglichst viele Kinder interessante Tage in unseren Schullandheimen verbringen könnten.

Übrigens: Bei beiden Schullandheimen handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen der freien Jugendhilfe!

SLH „Schönsicht“ Netzschkau

1. - 7.8.2021	Im Einklang mit der Natur	8 - 13 Jahre	249,- €
15. - 21.8.2021	Bad Brambacher Volleyballcamp	12 - 17 Jahre	249,- €
22. - 28.8.2021	eins energie in sachsen Handballcamp	11 - 16 Jahre	249,- €

SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.

15. - 21.8.2021	Märchenhafter Orient	7 - 12 Jahre	249,- €
22. - 28.8.2021	Im Schullandheim summt's - die Bienenwoche	9 - 14 Jahre	249,- €
29.8. - 4.9.2021	Harry Potter - Sommercamp	9 - 15 Jahre	249,- €
29.8. - 4.9.2021	Let's Dance - das Tanzferienlager	9 - 14 Jahre	249,- €

2 Wochen	Super-Ferienkombi: 2 Wochen ggf. inkl. Zwischenübernachtung		498,- €
----------	--	--	---------

Teilnehmerpreis:

inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Limbach per **Telefon 03765 - 30 55 69**
www.schullandheime-vogtland.de
ferienlager@awovogtland.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Aufruf an die Bevölkerung zur Teilnahme der Neugründung des Dorferneuerungsbeirates

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elxleben

Die Gemeinde Elxleben hat den Antrag zur Wiederaufnahme in das Dorferneuerungsprogramm für die Gemeinde Elxleben gestellt.

Laut Schreiben des Fördermittelgebers ist ein Dorferneuerungsbeirat aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu bilden, der den Erarbeitungsprozess des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes begleitet.

Aus diesem Grund starten wir den Aufruf an interessierte Bürger, die gern in die Entwicklung unseres Ortes einbringen möchten, sich bei der Gemeindeverwaltung Elxleben zu melden.

Wenn Sie Mitglied des Dorferneuerungsbeirates werden möchten, ist ein formloser Antrag als „berufener Bürger Dorferneuerungsbeirat“ ausreichend.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte bis zum 29.05.2021 an:

Gemeindeverwaltung Elxleben
 Bauamt
 Frau Pfannmöller-Cimino
 Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der o. g. Gemeinden

Sitz der Verwaltung: Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben
 Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.